



Verhaltenskodex

der kath. Pfarrei St. Michael Poppenricht

Präambel

Kinder und Jugendliche werden im Folgenden als Schutzbefohlene bezeichnet. Die Verantwortlichen für die Jugendarbeit, Vereinsvorstände und Gruppenleiter werden unter dem Begriff Vertrauensperson summiert.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Auch vermeintlich kleine Grenzüberschreitungen müssen angesprochen werden. Sonst macht sich langfristig eine Kultur des Wegschauens breit. Diese hat keinen Platz in unserer Pfarrei.

Sollte aus guten Gründen eine zuvor vereinbarte Regel im Einzelfall abgeändert werden, muss dies immer transparent und in Absprache mit mehreren Vertrauenspersonen geschehen. Von einsamen Alleingängen ist unbedingt abzusehen.

Abhängigkeitsverhältnisse

Alle Schutzbefohlenen sind gleich wertvoll. Niemand wird bevorzugt oder benachteiligt.

Um Abhängigkeitsverhältnissen vorzubeugen, werden weitreichende Konsequenzen und Entscheidungen für Schutzbefohlene nie alleine getroffen. Sie werden immer mit dem Verantwortlichen der Maßnahme oder anderen Vertrauenspersonen transparent besprochen.

Schutzbefohlene müssen immer mehrere Bezugspersonen in ihrer Gruppe haben. Die Gruppenleitung übernimmt daher niemand alleine. Eine Gruppe wird von mindestens zwei Vertrauenspersonen betreut.

Es gibt klare Regeln, die zu Beginn der Maßnahme (Gruppenstunde, Jugendfahrt) im Plenum besprochen werden. Entscheidungskompetenzen der Vertrauenspersonen, Fahrtleitung oder hauptamtlichen Mitarbeiter werden klar definiert und für Schutzbefohlene sowie Eltern transparent gemacht. Transparente Regeln geben den Schutzbefohlenen, aber auch den Vertrauenspersonen Sicherheit.

Sprache

Als Jugendgruppen der Pfarrei St. Michael in Poppenricht bestehen wir auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang untereinander. Dies soll auch in unserer Sprache und Wortwahl zum Ausdruck kommen.

Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen selbst.

Wir nennen die Schutzbefohlenen bei ihren Vornamen. Spitznamen verwenden wir nur, wenn der Schutzbefohlene das möchte. Kosenamen werden nicht genutzt.

Angemessenheit von Körperkontakten

Jeder bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen. Jeder hat das Recht, Körperkontakt abzulehnen.

Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen. Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Maßnahmen. Auch bei der Auswahl von Spielen wird bedacht, ob für Schutzbefohlene und Vertrauenspersonen unangenehmer Körperkontakt entstehen kann. Sollte jemand aufgrund von Körperkontakt an einer Maßnahme nicht teilnehmen wollen, hat er das Recht dazu.

Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten sind verboten. Zuwiderhandeln wird entsprechend der Art und Schwere nach dem Interventionsplan unseres *institutionellen Schutzkonzeptes* geahndet.

Gestaltung von Nähe und Distanz – persönliche Grenzen

Vertrauenspersonen haben eine besondere Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir sind uns bewusst, dass zwischen Vertrauensperson und Schutzbefohlenen stets ein Machtgefälle entsteht. Daher wollen wir besonders darauf achten, dass Machtpositionen nicht ausgenutzt werden. Das gilt vor allem beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen.

Räume, in denen sich Personen befinden, werden grundsätzlich nicht abgeschlossen.

Bei Einzelgesprächen empfehlen wir, dass die Vertrauensperson zur eigenen Sicherheit darauf achtet, dass der Schutzbefohlene sich auf der Seite des Fluchtweges befindet. Die Tür sollte nach Möglichkeit offenstehen oder das Gespräch im Freien stattfinden. Ferner ist es sinnvoll, eine weitere Vertrauensperson über das Gespräch zu informieren. Transparentes Handeln dient der Sicherheit aller Beteiligten.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird. Niemand wird zu etwas gezwungen. Die individuellen Grenzen der Schutzbefohlenen, aber auch der Vertrauenspersonen müssen respektiert und geachtet werden. Sie dürfen nicht abfällig kommentiert werden.

Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden. Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.

Fahrdienste (Sternsinger, Tagesfahrt, Sommerfahrt) sind in der Regel mit den Eltern transparent abzusprechen. Der Fahrer ist den Eltern namentlich bekannt zu geben.

Alkohol-, Zigaretten- und Drogenkonsum

Der Konsum von Alkohol oder Rauchen ist vor den Schutzbefohlenen verboten.

Wir achten das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Niemand wird zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Suchtmitteln animiert oder gedrängt.

Wir achten darauf, dass niemand zu viel Alkohol trinkt und weisen ihn ggf. darauf hin. Ferner achten wir darauf, dass niemand unter dem Einfluss von Alkohol am Straßenverkehr teilnimmt.

Der Konsum von hochprozentigem Alkohol ist im Pfarrrheim und im Rahmen jedweder Maßnahmen der Jugendarbeit strikt verboten. Der reflektierte und verantwortungsvolle Konsum von Bier, Wein und Sekt ist unter den Vorgaben des JuSchG erlaubt. Der Konsum von Drogen ist strikt untersagt (selbst im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen für den Eigenkonsum).

Verhalten auf Jugendfahrten (mit und ohne Übernachtung)

Auf Jugendfahrten müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl von Vertrauenspersonen begleitet werden. Das Geschlechterverhältnis der Schutzbefohlenen muss sich in der Zusammensetzung der Vertrauenspersonen widerspiegeln. Andernfalls kann die Maßnahme nicht stattfinden.

Schutzbefohlene und Vertrauenspersonen haben bei Übernachtungsfahrten immer getrennte Räumlichkeiten. Auf den Altersunterschied der Teilnehmer wird bei der Zimmereinteilung geachtet. Zimmer werden in keinem Fall geschlechterübergreifend belegt. Mädchen und Jungen dürfen sich nicht gegenseitig auf ihren Zimmern besuchen. Sie können sich transparent und öffentlich in den Gemeinschaftsräumen oder im Freien treffen. Ein zuwiderhandeln führt für die zuwiderhandelnden Teilnehmer mindestens zum Ausschluss von der Fahrt.

Zimmer dürfen nicht unaufgefordert betreten werden, um die Privat- und Intimsphäre der Teilnehmer zu wahren. Es muss angeklopft und auf die Aufforderung zum Eintreten gewartet werden. Dies gilt auch für Betreuer. Bei mehrmaligem und/oder bewusstem Zuwiderhandeln müssen transparent, angemessene und für die Teilnehmer sichtbare Konsequenzen erfolgen. Diese sind von der Fahrtleitung im Einzelfall festzulegen.

Toiletten werden nicht geschlechterübergreifend genutzt. Sofern keine Trennung seitens des Hauses vorhanden ist, werden entsprechende Schilder an den Türen angebracht. Gleiches gilt für Umkleiden und Duschen. Es werden keine Häuser mit Gemeinschaftsduschen gebucht. Duschkabinen müssen aus Gründen der Privatsphäre abschließbar sein. Trotz abschließbarer Duschkabinen werden die Räumlichkeiten nur geschlechtergetrennt genutzt.

Auf Jugendfahrten darf von den Vertrauenspersonen untertags kein Alkohol konsumiert werden. Ferner müssen auf Jugendfahrten rund um die Uhr mindestens zwei Personen nüchtern als Fahrer bereitstehen. Hochprozentiger Alkohol ist auf Jugendfahrten verboten. Zuwiderhandeln führt bedingungslos zum sofortigen Ausschluss von der Fahrt.

Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in privaten Räumen von Vertrauenspersonen statt.

Unsere Jugendverbände sind kein Ort, an dem Mutproben stattfinden.

Geheimnisse

Schutzbefohlene dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten. Schutzbefohlene werden für das Thema Geheimnisse sensibilisiert. Es gibt grundsätzlich nichts, was Schutzbefohlene nicht auch ihren Eltern erzählen dürfen. Unsere Arbeit ist transparent.

Gespräche zwischen Schutzbefohlenen und Vertrauenspersonen können grundsätzlich vertraulich behandelt werden. Sollten in Gesprächen jedoch Grenzüberschreitungen, sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch zur Sprache kommen oder andere Straftaten thematisiert werden, so muss dem unbedingt nachgegangen werden. Es dürfen keine falschen Versprechungen bzgl. der Verschwiegenheit gemacht werden. Dies ist dem Schutzbefohlenen zu erklären. Eine der beiden Ombudspersonen der Pfarrei ist zu informieren. Diese wird den Fall entsprechend des Interventionsplans des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei weiter behandeln.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen. Alle Vertrauenspersonen sowie Schutzbefohlene verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Wir beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.

Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bilder, welche die Ehrbarkeit von Personen angreifen können, werden sofort gelöscht.

Die Veröffentlichung von Bildern in sozialen Netzwerken erfolgt nur nach vorheriger Abklärung mit den Eltern des Schutzbefohlenen (in der Regel über eine schriftliche Datenschutzerklärung).

Bei der Auswahl von Medien für die Jugendarbeit achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl des Schutzbefohlenen im Vordergrund. Diese müssen transparent, angemessen und in Zusammenhang mit vorher klar abgesprochenen Konsequenzen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist strengstens untersagt. Zuwiderhandeln muss bei einer Vertrauens- oder Ombudsperson gemeldet werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Im Kontext der Jugendarbeit unserer Pfarrei sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße erlaubt. Sie dürfen nicht an Gegenleistungen geknüpft sein. Im Zweifel sind Geschenke mit den Eltern transparent abzusprechen.

Abschiedsgeschenke dürfen höher ausfallen.

Das Ministrieren bei Kasualien wird in der Regel wie folgt entlohnt: Bei Taufen erhält jeder Ministrant 5,00 Euro. Für eine Trauung sind es 10,00 Euro. Beerdigungen werden mit 8,00 Euro entlohnt. Ministranten, die den Mesnerdienst übernehmen, erhalten bei Trauungen und Beerdigungen 15,00 Euro. Bei besonderen Umständen (Regen, Schnee, auswärtiger Gottesdienst) ist ein Zuschlag zulässig. Sollten Angehörige den Ministranten einen Obolus geben, so ist dies ebenfalls zulässig.

Der Verhaltenskodex ist Teil des
Institutionelles Schutzkonzeptes
der der kath. Pfarrei St. Michael
Poppenricht.

Kath. Kirchenstiftung St. Michael
St.-Michael-Str. 6
92284 Poppenricht

Team Prävention
Leitung: Pfr. Dominik Mitterer

1. Auflage 2022